



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 016/11

Sachbearbeitung:
Kiedaisch, Ulrich
Betz, Petra

Datum:
18.01.2011

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	08.02.2011	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	16.02.2011	ÖFFENTLICH

Betreff: Steuerfestsetzungen aus der Übertragung des Eigenbetriebs Bäder auf die SWLB

Bezug: Vorlage Nr. 344/06

Beschlussvorschlag:

1. Der Führung eines Rechtsstreits mit der Finanzverwaltung über die Nachforderung von Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit der Einbringung des Eigenbetriebs Bäder in die SWLB wird zugestimmt.
2. Der Gewährung eines zinslosen Kassenkredits an die SWLB über den Betrag von 1.781.800 EUR bis zur Beendigung des Rechtsstreits wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Belastung mit Kapitalertragsteuer und Rechtsstreit

Die Stadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2006 (Vorl. 344/06) den Eigenbetrieb Bäder in die Stadtwerke Ludwigsburg zum 1.1.2006 ausgegliedert (Steuerlicher Übertragungsstichtag: 31.12.2005). Dabei wurden auch Rücklagen des Eigenbetriebs ausgegliedert. Für diese Rücklagen hat das Finanzamt Ludwigsburg mit Bescheid vom 10.12.2010 nun Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag mit insgesamt 1.732.410,20 EUR veranlagt. Der Bescheid des Finanzamts Ludwigsburg ging den SWLB als Rechtsnachfolger des Eigenbetriebs Bäder zu.

In der Vorlage 344/06 wurde auf das Risiko einer anfallenden Kapitalertragsteuer wie folgt hingewiesen:

„Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Rücklagen von Eigenbetrieben bei Ausgliederungen in privatrechtliche Unternehmen der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag zu unterwerfen. Beim Eigenbetrieb Bäder sind entsprechende Rücklagen vorhanden, die Wibera hat das steuerliche Risiko mit Schreiben vom 16. September 2005 auf rund 1,4 Mio. EUR geschätzt. In einem Schreiben vom 9. Mai 2005 hat die Wibera jedoch auch festgehalten, dass nach ihrer Ansicht keine gesetzliche Grundlage für die Auffassung der Finanzverwaltung existiert. Sie räumt

daher der Stadt bei weiteren Gesprächen mit der Finanzverwaltung und einem ggf. folgenden Klageverfahren gute Chancen ein, den Betrag nicht zahlen zu müssen.

Die Verwaltung favorisiert trotz der Auffassung der Finanzverwaltung die Ausgliederung des Eigenbetriebs Bäder in die SWLB, weil selbst beim geringen Risiko einer Zahlungsverpflichtung die Steuerspareffekte die Zahlung unter den aktuellen Rahmenbedingungen nach spätestens 10 Jahren übertreffen (Steuerspareffekt von rund 160 – 250 TEUR pro Jahr, s.o.). Bei einer Ausschüttung der Rücklage an die Stadt selbst würde die Steuerlast definitiv und unwiederbringlich anfallen, lediglich bei Beibehaltung des Eigenbetriebs könnte dieses Risiko vermieden werden.“

Die gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der Rücklagen bei einer Ausgliederung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) auf eine GmbH wurde erst mit dem Jahressteuergesetz 2007 geschaffen, so dass nach Ansicht der Wibera diese auf Ausgliederungen, die vor dem 1.12.2006 erfolgten, nicht anwendbar ist. Darüber hinaus hat sich in den vergangenen drei Jahren keine Änderung der Rechtslage ergeben. Die Finanzverwaltung geht jedoch weiterhin davon aus, dass die Rücklagen bei einer Ausgliederung zu Zwecken außerhalb des BgA verwendet werden und die (spätere) gesetzliche Grundlage nur deklaratorischer Natur war. Demnach kommt es im Zeitpunkt der Ausgliederung des BgA zu einer fiktiven Ausschüttung, die der Kapitalertragsteuer unterliegt. Insbesondere das Finanzministerium Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass diese Fiktion bereits von dem damaligen Gesetzeswortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) Satz 2 EStG erfasst war und weist daher die Finanzämter an, diese Tatbestände der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen.

Zur Wahrung der Frist hat die Wibera im Auftrag der SWLB und der Stadt inzwischen eine Klage ohne das übliche Vorverfahren eines Einspruchs erhoben. Dies ist zulässig, sofern das zuständige Finanzamt einer solchen Sprungklage zustimmt. Die Wibera schätzt die Chancen für das Klageverfahren nach wie vor als gut ein.

Der Rechtsstreit verursacht in der ersten Instanz Prozess- und Anwaltskosten von rd. 49.400 EUR, die nur im Falle eines Unterliegens von der SWLB bzw. der Stadt zu tragen sind. Für ein evtl. erforderliches Revisionsverfahren fallen Kosten von weiteren rd. 58.500 EUR an.

Die Klage führt nicht zur Hemmung des Bescheids. Hierfür könnte eine Aussetzung der Vollziehung beantragt werden, welche nach Einschätzung der Wibera gute Aussichten auf Erfolg hätte. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Forderung im Falle eines Unterliegens vor Gericht verzinst wird. Umgekehrt erhalten die Stadtwerke in Falle eines Obsiegens ebenfalls eine Verzinsung der Forderung, wenn diese entrichtet wurde und keine Aussetzung der Vollziehung erfolgte. Aus diesem Grund wurde keine Aussetzung der Vollziehung beantragt und die Steuerschuld von den Stadtwerken zum Fälligkeitszeitpunkt überwiesen.

2. Kassenkredit

Sollte das Finanzgericht die Auffassung der Finanzverwaltung teilen, stellt sich die Frage, wer letztendlich die Steuerbelastung trägt. Die Stadtwerke sind einerseits der Rechtsnachfolger des Schuldners der Kapitalertragsteuer, dem ausgegliederten BgA. Andererseits handelt es sich bei der Kapitalertragsteuer um eine Quellensteuer, die vom Schuldner der Kapitalerträge - hier dem BgA bzw. dessen Rechtsnachfolger - abzuführen ist. Normalerweise sind ausgeschüttete Erträge des BgA an den Hoheitsbereich der Stadt daher um die Kapitalertragsteuer zu kürzen. Im vorliegenden Fall erfolgte die Ausschüttung jedoch nur fiktiv, so dass eine Kürzung nicht möglich war. Die Finanzverwaltung behandelt den BgA und den Hoheitsbereich jedoch so, als wäre eine Ausschüttung tatsächlich erfolgt. Im Ergebnis muss daher auch die Stadt und nicht der BgA oder seine Rechtsnachfolger mit der Kapitalertragsteuer belastet werden.

Hieraus ergibt sich eine weitere steuerliche Folge. Da es sich um eine Belastung des Hoheitsbereichs der Stadt handelt, wäre eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen, wenn die SWLB diese Belastung für die Stadt tragen würden. Das Finanzamt hat in seinem Bescheid vom 10.12.2010 ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen. Die Verwaltung schlägt daher vor, der SWLB die festgesetzte Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie die Prozesskosten zunächst über einen zinslosen Kassenkredit zu erstatten. Wird der Rechtstreit gewonnen, sind der Kassenkredit zu tilgen und die erhaltenen Prozesszinsen an die Stadt abzuführen. Im Falle eines Unterliegens muss eine Umwandlung in einen Kostenersatz durch die Stadt und die Finanzierung über den städtischen Haushalt erfolgen.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Petra Betz

Verteiler:

DI, 14, 20, SWLB